



Aktenzeichen: Pet 4-20-17-21602-027704

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition werden Änderungen des Unterhaltsvorschutzgesetzes zugunsten von Alleinerziehenden und deren Kinder gefordert.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass seit dem Jahr 2008 das gesamte Kindergeld auf die Leistungen des Unterhaltsvorschusses angerechnet werde. Demgegenüber werde das Kindergeld im Unterhaltsrecht nur zur Hälfte angerechnet. Dies benachteilige Alleinerziehende und deren Kinder und verstoße gegen das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot. Aus diesem Grund solle das Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschutzgesetz – UVG) dahingehend geändert werden, dass Kindergeld im Fall einer Alleinerziehung ebenfalls nur hälftig auf Unterhaltsvorschussleistungen angerechnet werde.

Zudem wird moniert, dass die Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG-RL) vorsehen, dass ab einer Mitbetreuung des anderen Elternteils im Umfang von mehr als einem Drittel regelmäßig nicht mehr von einer Alleinbetreuung auszugehen sei mit der Folge, dass eine Anspruchsberechtigung des Kindes nicht mehr gegeben sei. Diese Regelung widerspreche der Lebensrealität und werde auch nicht durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. Dezember 2023 (Aktenzeichen: 5 C 9/22) getragen. Deshalb solle im UVG klargestellt werden, dass auch bei einer Mitbetreuung im Umfang von mehr als 33 Prozent ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss bestehe.



Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 8.298 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 65 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Soweit es um die Anrechnung des Kindergeldes auf den Unterhaltsvorschuss geht, ist zunächst klarzustellen, dass der Unterhaltsvorschuss das sächliche Existenzminimum des Kindes bedürftigkeitsunabhängig sichert. Die Höhe privater Unterhaltsansprüche ist dabei – zum Vorteil der Kinder – ohne Bedeutung. Privat gezahlter Unterhalt kann sehr niedrig sein oder gänzlich ausfallen.

Zivilrechtlich ist die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs allein Aufgabe des betreuenden Elternteils. Der Staat sichert dagegen verlässlich das vollständige Existenzminimum des Kindes. Wird das Existenzminimum des Kindes bereits durch eine andere staatliche Leistung teilweise gesichert, ist es Aufgabe des Staats, als Unterhalt noch so viel zu leisten, wie nötig ist, um das Existenzminimum vollständig sicherzustellen.

Dies hat zur Folge, dass der Staat in den Fällen, in denen er Kindergeld zahlt, als Unterhalt nur noch so viel leistet, wie nötig ist, um das Existenzminimum des Kindes vollständig zu erreichen. Dies führt in der Konsequenz zur Anrechnung des vollen Kindergeldes auf den Unterhaltsvorschuss.

Der Petitionsausschuss hält die dargestellte Rechtslage für sachgerecht und unter Berücksichtigung schutzwürdiger Belange von Alleinerziehenden und deren Kindern auch für angemessen.



Soweit überdies gefordert wird, Unterhaltsvorschuss auch beim erweiterten Umgang zu gewähren, ist zunächst anzumerken, dass Voraussetzung für die Gewährung von Unterhaltsvorschuss unter anderem ist, dass das Kind „bei einem seiner Elternteile lebt“ (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 UVG).

Wie in der Eingabe zutreffend ausgeführt wird, hat die UVG-RL bislang in der Tat festgelegt, dass als Mitbetreuung, die einer Alleinerziehung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 UVG entgegensteht, die Verantwortungsübernahme zu mehr als einem Drittel anzusehen ist (Ziffer 1.3.1. der UVG-RL in der ab 1. Januar geltenden Fassung).

In der Petition wird ebenfalls zutreffend darauf hingewiesen, dass das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in dem zitierten Urteil vom 12. Dezember 2023 (Aktenzeichen: 5 C 9/22) das Unterhaltsvorschussgesetz ausgelegt und nunmehr klargestellt hat, was unter „bei einem Elternteil lebt“ zu verstehen ist.

So hat das BVerwG in diesem Urteil entschieden, dass erst dann keine Alleinerziehung im Sinne des Unterhaltsvorschussgesetzes mehr vorliegt, wenn sich der andere (barunterhaltspflichtige) Elternteil in der Weise an der Pflege und Erziehung des Kindes beteiligt, dass sein Betreuungsanteil 40 Prozent erreicht oder überschreitet. Dies bedeutet umgekehrt, dass die Gewährung von Unterhaltsvorschuss bei Mitbetreuung des Kindes durch einen anderen Elternteil voraussetzt, dass der Schwerpunkt zu mehr als 60 Prozent bei dem Elternteil liegt, welcher den Unterhaltsvorschuss beantragt.

Dazu hat die Bundesregierung mitgeteilt, dass die neue Grenzziehung des BVerwG von 40 Prozent Mitbetreuung von den Unterhaltsvorschuss-Stellen berücksichtigt werde und es dafür keiner Gesetzesänderung bedürfe.

Vor diesem Hintergrund stellt der Petitionsausschuss fest, dass dem Anliegen, soweit es den Anteil der Mitbetreuung betrifft, jedenfalls insoweit entsprochen wird, als es von der Rechtsprechung des BVerwG getragen wird.

Einen weitergehenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe vermag der Ausschuss nicht zu erkennen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.